

## Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit (Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19)

Anleitung vom **14. April 2020** (Änderungen vorbehalten)

**Zu beachten:** Dieses Formular erst verwenden, **nachdem das Formular „COVID-19 Voranmeldung Kurzarbeit“** bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht und die **Kurzarbeit bewilligt** wurde.

Das Dokument wird als „[COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung](#)“ bezeichnet und ist auf der Website von [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) aufgeschaltet.

### **Wichtig (neu ab 14. April 2020):**

In der Weisung Nr. 6 des Seco werden die Arbeitslosenkassen angehalten, **Kurzarbeitsentschädigung bei allen Betrieben, die aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen mussten und den Antrag auf Kurzarbeit vor dem 31. März 2020 (Eingangsdatum/Poststempel) eingereicht haben, bereits ab 17. März 2020 auszuzahlen.** Am 20. März 2020 wurde vorerst kommuniziert, dass die Voranmeldefrist und die Karenzzeit auf Beginn März 2020 wegfallen. Mit dem Formular „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung“ **unbedingt folgende Beilage an die Arbeitslosenkasse mit einreichen:** „Neue Seco-Weisung Kurzarbeit Pandemie“. Der Grund ist, dass trotz Weisung vielen Arbeitslosenkassen die neuen Seco-Regelungen noch gar nicht bekannt sind.

## **1 Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall**

### **1.1 Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende**

Hier sind alle Arbeitnehmer/-innen aufzuführen, einschliesslich

- der **mitarbeitenden** Ehegatten sowie eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers.
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als **Gesellschafter**, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines **obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums** die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten und eingetragenen Partner oder Partnerinnen.
- **Stundenlöhner**, sofern sie regelmässig arbeiten
- **NEU: Mitarbeitende auf Abruf**, sofern sie schon seit mehr als 6 Monate im Betrieb arbeiten.
- **Lernende.**
- Mitarbeiter mit **befristeten Verträgen**.

**Nicht** anspruchsberechtigt bei der Kurzarbeitsentschädigung KAE und somit nicht einzutragen sind die **selbstständig erwerbenden Personen** (z.B. Einzelfirma, Kollektivgesellschaft), welche sich über die Erwerbersersatzentschädigung bei der Ausgleichskasse anmelden (Formular 318.758 verfügbar auf [www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE](http://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE) oder direkt auf der Website von [GastroSocial](http://GastroSocial).

**Kein Anspruch** und somit nicht einzutragen sind zudem Personen in

- gekündigtem Arbeitsverhältnis oder
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder
- **Arbeitnehmende auf Abruf**, deren Beschäftigungsgrad mehr als 20% schwankt **UND** die seit weniger als 6 Monaten im Betrieb arbeiten.

Zu beachten: Gemäss Seco erhalten Mitarbeitende, welche das AHV-Rentenalter erreicht haben, derzeit keine Kurzarbeitsentschädigung.

### **1.2 Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende**

Diese Zahl kann von der „Anzahl anspruchsberechtigte AN“ abweichen, wenn in einem Betrieb nur ein Teil der Belegschaft der KA untersteht (z.B. in Fällen, wo noch ein Lieferdienst betrieben wird usw.). Es sind hier also nur die Anzahl Personen aufzuführen, die auch tatsächlich reduziert arbeiten oder gemäss Verordnung nicht mehr zur Arbeit erscheinen dürfen.

### **1.3 Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden**

Hier sind die Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmer (vgl. 1.1) für den gesamten Monat einzutragen.

Für Arbeitnehmer/-innen, die im Stundenverdienst arbeiten, werden die durchschnittlichen IST-Stunden anhand des Durchschnitts der letzten 12 Monate berechnet (siehe auch Information für Arbeitgeber und

Arbeitgeberinnen Kurzarbeitsentschädigung vom Staatssekretariat für Wirtschaft Seco, Seite 15). Für Arbeitnehmer/-innen, die weniger als 12 Monate angestellt sind, empfehlen wir den Durchschnitt auf die maximal mögliche Dauer zu berechnen. Bei Arbeitnehmenden auf Abruf ist der Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate einzutragen. Entscheidend ist das günstigere Ergebnis (s. Beispiel auf der Rückseite des Formulars „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19“).

#### **1.4 Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von KA betroffenen Arbeitnehmenden**

Es sind alle nicht gearbeiteten Stunden (Ausfallstunden), also Soll- minus Ist-Stunden, für die von der KA betroffenen Arbeitnehmer/-innen (vgl. 1.2) einzutragen. Entweder ab dem Datum, ab dem das Unternehmen gemäss Entscheid des Amtes Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung hat oder spätestens ab 17. März 2020. Gemäss Seco wird für später eingereichte KA-Anträgen **das Eingangsdatum 17. März 2020 gesetzt**, wenn der Betrieb aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen musste und **seinen Antrag vor dem 31. März 2020** (Eingangsdatum/Poststempel) **eingereicht hat** (vgl. S. 7 Seco-Weisung vom 9. April 2020).

**Am 25. März 2020 hat der Bundesrat verordnet, dass keine Voranmeldefrist (die bisherigen drei Tage) mehr abgewartet werden muss (dieses Bestimmung gilt gemäss Merkblatt des Seco vom 28. März 2020 rückwirkend ab Beginn März 2020.)**

## **2 Verdienstaufschlag**

### **2.1 AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden**

Hier ist die AHV-Lohnsumme für die Abrechnungsperiode aller anspruchsberechtigten Personen einzutragen. (vgl. 1.1 / 1.3).

**Sehr wichtig:** In der AHV-Lohnsumme sind auch die pflichtigen Zulagen **mit einzurechnen**, wie der anteilmässige **13. Monatslohn, die Ferien- und Feiertagsentschädigung und eine allfällige Gratifikation** aber maximal CHF 12'350 pro Person.

Die **prozentuale Aufrechnung (Stundenlohn)** für den 13. Monatslohn, fünf Wochen Ferien und sechs Feiertage (gemäss L-GAV) beträgt grundsätzlich gesamthaft **22.93%** (gemäss AVIG-Praxis KAE, Rz. E11, Tabelle 2).

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen- und Schmutzzulagen und nicht AHV-pflichtige weitere Zulagen (Spesenentschädigungen usw.).

Die maximal anzugebende AHV-pflichtige Lohnsumme für Gesellschafter und Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen sowie ihre Ehegatten beträgt CHF 4'150. Darunter fallen die mitarbeitenden Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (vgl. 1.1).

Wichtig: Unbedingt den Hinweis auf der Rückseite des Formulars „Gut zu wissen“ beachten!

### **Berechnung Entschädigung**

Das Seco hat am 25. März 2020 klargestellt, dass die Entschädigung für Gesellschafter, Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und Ehegatten netto CHF 3'320 beträgt. Deshalb kann diesbezüglich vorstehend unter „Verdienstaufschlag“ CHF 4150 eingetragen werden.

## **3 Beilagen**

Folgende Beilagen sind mit einzureichen:

- Unterlagen zu den Sollstunden (z.B. Stundenlisten oder Arbeitszeiterfassung). Bitte das Total farbig hervorheben.
- Unterlagen zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden.
- Unterlagen zur Lohnsumme (Lohnjournale oder bspw. auch Lohnabrechnungen). Bitte das Total farbig hervorheben.
- **Neue Seco-Weisung Kurzarbeit Pandemie**